

Überfall oder Unfall – was ist gefährlicher?

BZP-Vorstand will generelle Anschnallpflicht im Taxi

Wer einen Fahrgast befördert, muss als Taxi- oder Mietwagenfahrer nicht angeschnallt sein. Das regelt eine Ausnahmegenehmigung im § 21 a der Straßenverkehrsordnung. Wie lange noch?

Auf der turnusmäßigen erweiterten Vorstandssitzung stand die Anschnallpflicht auf Platz sechs der Tagesordnung. Es sollte das am lebhaftesten diskutierte Thema des Nachmittags werden. Vor allen Dingen der BZP-Präsident Hans Meißner setzte sich vehement für eine Anschnallpflicht ein. Er führte eine Reihe von tragischen Verkehrsunfällen an, durch die unangeschnallte Taxifahrer erheblich verletzt oder gar getötet wurden. Verstärkung bekam Herr Meißner von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF). Gerd-Peter Schoenfeldt machte

in einem Vortrag deutlich, dass nur 6,8 Prozent aller meldepflichtigen Unfälle auf Streitereien bzw. Überfällen beruhen. Dagegen ereignen sich 46,1 Prozent der Arbeitsunfälle im Straßenverkehr.

Bernd Döhrendahl von der Berliner Taxiinnung bemän-

taxi heute TIPP

Passend zum Thema unsere Frage des Monats April im Internet: Schnallen Sie sich an, wenn Sie Fahrgäste im Auto haben? Ihre Antwort unter: www.taxi-heute.de



Nutzloser Airbag: Wer bei einem Frontalcrash nicht angeschnallt ist, kommt nicht in den vollen Schutz des Airbags.

gelte an diesen Zahlen allerdings die fehlende Aussage, wie viele der körperlichen Schäden tatsächlich durch das Nicht-Anschnallen nachzuweisen seien. Kaum ein Großstadt-Taxifahrer kommt im Schnitt schneller als mit 30 km/h voran. Jürgen Kruse, Chef der Hansa Funk-Taxi-Zentrale in Hamburg, plädierte dagegen uneingeschränkt für eine gesetzliche Anschnallpflicht zu jedem Zeitpunkt. So wie 16 weitere Delegierte aus den BZP-Landesverbänden, die bei der anschließenden Abstimmung gegen acht Gegenstimmen die Oberhand behielten. Damit wurde der BZP-Vorstand beauftragt, sich dafür einzusetzen, „die von der allgemeinen Sicherheitsgurtpflicht

abweichende Ausnahmeregelung für Taxi- und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung in § 21 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 STVO zu streichen.“

Günstigere Einstufung

Die Diskussion innerhalb des Gewerbes dürfte damit noch nicht verstummt sein. Anregung der **taxi heute**: Vielleicht kann sich Herr Schoenfeldt von der BGF dafür einsetzen, dass im Falle einer generellen Anschnallpflicht die Risikoeinstufung der Berufsgruppe Taxi- und Mietwagenfahrer herabgesetzt wird. Dann wäre allen geholfen: Den Fahrern, die sicherer unterwegs sind und den Unternehmern, die geringere BGF-Beiträge zu zahlen haben. ◀